

Vorblatt

Inhalt

Zum Schutz der Kinder sollen weitere Maßnahmen im Bereich des Sexualstrafrechts ergriffen werden, die auch der innerstaatlichen Umsetzung internationaler Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS 201, dienen sollen. Die erforderlichen Änderungen sollen im vorliegenden Gesetz zusammengefasst werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Die Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit sollen ausgedehnt und im zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches die Tatbestände teilweise ausgeweitet werden. Neue Strafbestimmungen gegen die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen und zur Strafbarkeit des Betrachtens pornographischer Darbietungen Minderjähriger sollen den Schutz Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung verbessern.

Erläuterungen

Allgemeines

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der strafrechtliche Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch soll weiter ausgebaut werden. Unter einem soll auch die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS 201 (siehe auch RV 881 d.B. und JAB 1017 d.B. 24. GP), vorgenommen werden, wobei die geltende Rechtslage ohnehin schon weitestgehend den Vorgaben entspricht (siehe dazu insbesondere § 207a Abs. 3a StGB idF des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I Nr 40/2009), dennoch aber einige Anpassungen im StGB erfordert. Diese Änderungen sollen im vorliegenden Gesetz zusammengefasst werden.

Änderungen:

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ausweitung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Z 4a auf die Straftatbestände der §§ 104a, 194, 205, 207b Abs. 1, 212 Abs. 1 sowie 217 und Erfassung (auch) jener Täter, die nur österreichische Staatsbürger sind (ohne in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben) sowie umgekehrt (auch) jener Täter, die nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (ohne österreichische Staatsangehörige zu sein), in § 64 Abs. 1 Z 4a.
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes gegen die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a).
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes gegen die wissentliche Betrachtung pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung neuer Straftatbestände im StGB und die Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit können mit einem Mehraufwand und Planstellenbedarf im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und insbesondere von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit verbundenen Steigerung der Verurteilenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen wird es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs kommen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen im Bereich der Sexualdelikte soll die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (zuletzt Dok. 16958/10 DROIPEN 139 JAI 998 CODEC 1386), über die beim Rat Justiz und Inneres am 2./3. Dezember 2010 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde, vorweggenommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen daher zum erheblichen Teil auch der Umsetzung von EU-Recht. Im Übrigen wird dieses durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Am 25. Oktober 2007 hat Österreich das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS 201, unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält eine Reihe materieller Straftatbestände und strafprozessualer Regelungen. Zur innerstaatlichen Umsetzung des vorliegenden Übereinkommens sind gewisse Anpassungen im StGB erforderlich.

Nunmehr haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Rat Justiz und Inneres am 2./3. Dezember 2010 eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates erzielt (zuletzt Dok. 16958/10 DROIPEN 139 JAI 998 CODEC 1386), deren Umsetzung mit dem vorliegenden Entwurf zum Teil bereits vorgegriffen wurde. Zwar steht die formelle Annahme dieser Richtlinie noch aus, doch ist ihr Inhalt in den vom vorliegenden Entwurf betroffenen Bereichen weitgehend determiniert. Im Sinne einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Betroffenen sollte daher nicht weiter zugewartet werden.

Schließlich soll auch ein Schritt zur Umsetzung von Empfehlungen des UN-Kinderrechtskomitees vom 28. Oktober 2008 in Bezug auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, BGBl III Nr. 93/2004, gesetzt werden (vgl CRC/C/OPSC/AUT/CO/1).

Zu Z 1 (§ 64 Abs. 1 Z 4a):

Im Hinblick auf die Regelungen über die inländische Gerichtsbarkeit in Artikel 25 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch schlägt der Entwurf vor, die österreichische Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Z 4a auch auf den sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person gemäß § 205 und den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 auszudehnen. Im Hinblick auf die Ausdehnung des § 64 Abs. 1 Z 4a auf weitere Tatbestände erscheint es nicht sachgerecht, § 207b Abs. 1 weiterhin von der Regelung des § 64 Abs. 1 Z 4a auszunehmen. Der Entwurf schlägt daher vor, § 207b komplett § 64 Abs. 1 Z 4a zu unterstellen.

Die österreichische Gerichtsbarkeit soll bei den genannten Straftatbeständen gegeben sein, wenn der Täter österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die inländische Gerichtsbarkeit im Falle des gewöhnlichen Aufenthalts des Täters im Inland ist in Artikel 25 Abs. 1 lit. e des genannten Europaratsübereinkommens und auch in Artikel 4 Abs. 2 lit. a des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vorgesehen.

Im Sinne einer Empfehlung des UN-Kinderrechtskomitees (vgl CRC/C/OPSC/AUT/CO/1) soll die erweiterte extraterritoriale Gerichtsbarkeit auch für die Menschenhandelstatbestände im weiteren Sinn (also die §§ 104a, 194 und 217 StGB) gelten.

Zu Z 2 (§ 208a):

Vorbemerkung:

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS 201, verlangt in Artikel 23 die Kriminalisierung der Kontaktabnähung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (auch „grooming“ genannt). Mit dieser Bestimmung soll ein weiterer Schritt zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gesetzt werden. Die Staatengemeinschaft des Europarates hat mit der Annahme dieses zusätzlichen Tatbestands Neuland betreten, aber eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass auch Vorbereitungshandlungen für spätere Sexualdelikte strafwürdig erscheinen.

Die Bezeichnung „grooming“ bezieht sich nach den Erläuterungen zum Europaratsübereinkommen (vgl. den Explanatory Report zum Übereinkommen, Abs. 156) auf die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs einer unmündigen Person. Dazu zählt u.a. sich mit der unmündigen Person anzufreunden (oft, indem der Täter vorgibt, ein Kind zu sein), die Person dazu zu bringen, intime Dinge zu besprechen und ihr allmählich eindeutiges sexuelles Material zu zeigen, um die Widerstände bzw. die Hemmschwelle bezüglich Sex zu senken. Die unmündige Person kann weiters dazu gebracht werden, Kinderpornographie herzustellen. Es kommt auch vor, dass eine unmündige Person zur Herstellung von kinderpornographischem Material überredet wird, indem sie entblößende Fotos auf einer Digitalkamera,

einer Web-Cam oder einer Phone-Cam anfertigt und sendet. Dadurch kann der Täter eine Kontrolle über das Opfer ausüben und es sodann zu einem Treffen nötigen. Kommt es zu einem realen Treffen, kann das Opfer sexuell missbraucht werden.

In der Praxis wird beobachtet, dass sich Täter vor allem im Internet als jüngere Person ausgeben, um das Vertrauen ihrer Opfer zu gewinnen. Der neue Tatbestand reagiert auf das Phänomen, dass Kinder bei Treffen mit Personen sexuell missbraucht werden, die sie vorher im Cyberspace, beispielsweise in Internet-Chatrooms, kennengelernt haben.

Mit § 208a werden gefährliche Vorphasen bestimmter schwerwiegender Sexualdelikte gegen Unmündige erfasst und selbständig vertyp. Im Hinblick auf die Schwere der vom Täter beabsichtigten Straftaten ist die Einführung eines Vorbereitungsdeliktes – wie auch im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität - berechtigt.

Zu § 208a:

Zur Umsetzung des Art. 23 des Europaratsübereinkommens gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern schlägt der Entwurf vor, im 10. Abschnitt des StGB (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) nach dem Tatbestand der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 StGB) einen neuen § 208a StGB mit der Überschrift „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ einzufügen. Danach soll strafbar sein, wer einer unmündigen Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen, ein persönliches Treffen vorschlägt und auf Grund dieses Vorschlags eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung eines persönlichen Zusammentreffens mit dieser Person setzt.

Die Formulierung des Tatbestandes lehnt sich dabei eng an Art. 23 des Europaratsübereinkommens gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern an. Von der im Europaratsübereinkommen vorgesehenen Möglichkeit, die Versuchsstrafbarkeit vorzubehalten (Art. 24 Abs. 3), sollte nach dem Begutachtungsentwurf kein Gebrauch gemacht werden.

Der Tatbestand wendet sich gezielt gegen bestimmte Handlungen im Vorfeld von Sexualdelikten an Unmündigen. **Tatopfer** nach § 208a kann nur eine **unmündige Person** sein.

§ 208a StGB ist als mehraktiges Delikt konzipiert. Zunächst muss der Täter dem Opfer ein **Treffen vorschlagen**. Dieser Vorschlag eines Treffens muss im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems erfolgen. „**Telekommunikation**“ ist als technischer Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen zu verstehen. Der Begriff „**Computersystem**“ ist in § 74 Abs. 1 Z 8 StGB definiert. Andere Formen von „grooming“, beispielsweise durch reale Kontakte, werden von der vorliegenden Bestimmung nicht erfasst.

Wenn der Täter dem Opfer ein Treffen vorschlägt, muss er die Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB) haben, an der unmündigen Person eine strafbare Handlung nach §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen. Das bedeutet, dass es dem Täter auf die Begehung einer dieser strafbaren Handlungen ankommen muss. Für die übrigen Tatbestandsmerkmale genügt nach den allgemeinen Regeln bedingter Vorsatz. Anhaltspunkte für den Plan des Täters können insbesondere sein, dass er der unmündigen Person kinderpornographisches Material zeigt oder mit ihr über intime Dinge, die nicht dem Alter der unmündigen Person entsprechen, spricht.

Die Formulierung „**strafbare Handlung nach „§§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1“**“ bedeutet, dass in Bezug auf die §§ 206 und 207 StGB die Alterstoleranzklausel nach §§ 206 Abs. 4 und 207 Abs. 4 zur Anwendung kommen kann, zumal angesichts der dort normierten persönlichen Strafausschließungsgründe in concreto nicht von einer strafbaren Handlung gesprochen werden kann.

Als weitere Tathandlung muss der Täter „**eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung eines persönlichen Zusammentreffens mit dieser Person setzen**“. Der Explanatory Report zum Übereinkommen des Europarates (Abs. 160) nennt als Beispiel für eine derartige konkrete Vorbereitungshandlung die Ankunft des Täters am Treffpunkt.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates idF Dok. Nr. 16958 DROIPEN 139 JAI 998 CODEC 1386 sieht in Art. 6 für „grooming“ eine Mindesthöchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Im Hinblick auf die Schwere der Taten, gegen deren Vorbereitung sich der vorliegende Tatbestand wendet, wird im Entwurf eine Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

Die Strafbarkeit nach § 208a entfällt, wenn der Täter die beabsichtigte Tat nach §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 tatsächlich begangen oder zumindest versucht hat.

Zu Z 3 (§ 215a):

Vorbemerkung:

Artikel 21 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS 201, verlangt die Kriminalisierung des wissentlichen Besuchs („attending“) einer pornographischen Darbietung, an der Kinder mitwirken. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 kann sich jede Vertragspartei das Recht vorbehalten, die Anwendung des Abs. 1 lit. c auf Fälle zu beschränken, in denen die Kinder nach Abs. 1 lit. a oder b angeworben oder genötigt wurden. Von dieser Vorbehaltsmöglichkeit macht Österreich keinen Gebrauch.

Mit der vorliegenden Bestimmung soll der Konsument einer pornographischen Darbietung, an der Minderjährige mitwirken, zur Verantwortung gezogen werden. Da § 215a Abs. 1 und 2 die Organisatoren von Prostitution und pornographischen Darbietungen erfassen und Abs. 3 die Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung definiert, schlägt der Entwurf vor, in einem neuen Abs. 4 die Strafbarkeit des Konsums pornographischer Darbietungen Minderjähriger zu regeln.

Zu § 215a:

Tathandlung nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 ist das Betrachten einer pornographischen Darbietung Minderjähriger. Nach dem englischen Originaltext des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI idF. Dok. 16958/10 DROIPEN 139 JAI 998 CODEC 1386 besteht die Tathandlung in „attending a pornographic performance involving the participation of children“. In der deutschen Übersetzung des Übereinkommens des Europarates wird die Tathandlung als „Besuch einer pornographischen Darbietung, an der Kinder mitwirken“ definiert. Hingegen wird „attending a pornographic performance“ in der deutschen Übersetzung des Richtlinienvorschlages mit „an pornographischen Darbietungen teilnehmen“ umschrieben.

Beide Begriffe erscheinen widersprüchlich. Unter „Teilnahme“ an einer pornographischen Darbietung wäre eher die Beteiligung des Tatopfers zu verstehen, die in § 215 Abs. 3 als „Mitwirkung“ an der pornographischen Darbietung umschrieben wird. Die Formulierung „besuchen“ könnte wiederum nahelegen, dass der Tatbestand nur erfüllt ist, wenn der Täter den Ort der pornographischen Darbietung aktiv aufsucht. Nach den Erläuterungen zum Europaratsübereinkommen (vgl. den Explanatory Report zum Übereinkommen, Abs. 148) soll mit der Bestimmung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Zuschauers („spectator“) begründet werden. Der Entwurf schlägt daher als Tathandlung das Betrachten vor.

Unter „**Betrachten**“ ist jede Form der visuellen Wahrnehmung zu verstehen, sei es im Rahmen einer Live-Aufführung oder einer Live-Übertragung mittels Web-Cam oder Phone-Cam.

Betrachtet der Täter eine pornographische Darbietung, die mittels Web-Cam im Internet übertragen wird, kann sich die Frage der **Abgrenzung** zwischen § 215a Abs. 4 und § 207a Abs. 3a, der den wissentlichen Zugriff auf pornographische Darstellungen Minderjähriger bestraft, stellen. Diese Abgrenzung hat anhand der begrifflichen Unterscheidung zwischen pornographischer Darbietung iSd § 215a und pornographischer Darstellung nach § 207a Abs. 4 zu erfolgen. Während unter einer pornographischen Darbietung gemäß § 215a ein **aktuelles** („live“) **Geschehen** zu verstehen ist, erfasst der Begriff „pornographische Darstellungen“ gemäß 207a Abs. 4 **Abbildungen**, die eine reale Handlung oder ein reales Geschehen an realen Menschen bzw. reale Menschen – grundsätzlich unmanipuliert – **wiedergeben** (Abs. 4 Z 1 bis 3) sowie virtuelle Bilder (Abs. 4 Z 4) (RV 294 d.B. 22. GP, 21). Somit fällt nur die Betrachtung einer Live-Übertragung von pornographischen Darbietungen Minderjähriger mittels Web-Cam im Internet unter § 215a, während die Betrachtung von Aufführungen, die mittels Web-Cam aufgenommen und zeitversetzt ins Internet übertragen werden, infolge der mit der Zeitversetzung notwendigerweise einhergehenden Zwischenspeicherung § 207a zu unterstellen sein wird.

Das Betrachten muss, um strafbar sein zu können, wissentlich (§ 5 Abs. 3 StGB) erfolgen, das heißt, dass der Täter den Umstand, dass er eine pornographische Darbietung Minderjähriger respektive Unmündiger betrachtet, nicht bloß ernstlich für möglich, sondern für gewiss halten muss.

Im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI (zuletzt Dok. 16958/10 DROIPEN 139 JAI 998 CODEC

1386) wird eine gesplittete Strafdrohung, je nachdem, ob es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder um eine mündige minderjährige Person handelt, vorgeschlagen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderungen des Strafgesetzbuchs

§ 64. (1) ...

1. bis 4. ...

4a. schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 2 und 3 und Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

4b. bis 10. ...

(2) ...

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a. (1) bis (3) ...

§ 64. (1) ...

1. bis 4. ...

4a. Menschenhandel (§ 104a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194), sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a) und grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), wenn der Täter Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

4b. bis 10. ...

(2) ...

Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 208a. Wer einer unmündigen Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen, ein persönliches Treffen vorschlägt und auf Grund dieses Vorschlags eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung eines persönlichen Zusammentreffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a. (1) bis (3)...

(4) Wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine mündige minderjährige Person mitwirkt, betrachtet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine unmündige Person mitwirkt, betrachtet.